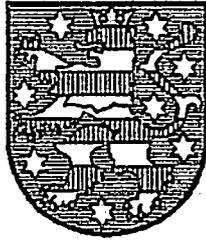


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen  
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Fräble als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 2018 für Recht erkannt:

- I. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.07.2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- III. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger 5/6 und die Beklagte 1/6.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### T a t b e s t a n d :

##### I.

Der am [REDACTED].2000 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger vom Volk der Tadschiken und schiitischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am 21.12.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 02.06.2016 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 09.06.2016 gab er im Wesentlichen an, dass sein Onkel, ein Geschäftsmann, viele Feinde gehabt habe. Da sein Vater mit seinem Onkel zusammengearbeitet habe, seien auch sie in Gefahr gewesen. Sein Onkel und sein Vater hätten nacheinander mit ihren Familien Afghanistan verlassen. Er habe acht Jahre die Schule besucht und sei zum Zeitpunkt der Ausreise 15 Jahre alt gewesen. An der Grenze zwischen der Türkei und dem Iran habe es eine Schießerei gegeben. Er habe seine Eltern und Geschwister verloren. Ein älterer Mann habe ihm geholfen, auf die türkische Seite zu kommen. Er wisse nicht, was aus seinen Eltern geworden sei. Er suche immer noch nach ihnen. Die türkische Polizei habe ihm dann geholfen, seinen Cousin zu finden, der in Istanbul gelebt habe. Mit ihm und dessen Familie sei er dann nach Deutschland gekommen. Er habe

zunächst noch Kontakt zu einem Onkel seines Vaters in Afghanistan gehabt und ihn gebeten, nach seiner Familie zu suchen. Dieser habe auch geholfen, dass er in der Türkei seinen Cousin gefunden habe. Danach sei der Kontakt abgebrochen und er habe auch keine aktuelle Telefonnummer von ihm.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 12.07.2016 wurde sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Nr. 2). Es wurde festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 3) nicht zuerkannt werden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu seiner Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

## II.

Dagegen ließ der Kläger am 20.07.2016 durch seinen Bevollmächtigten Klage erheben mit dem Antrag,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5, 7 AufenthG vorliegen und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.07.2016 aufzuheben soweit er dem entgegensteht.

Den zuvor schriftsätzlich angekündigten Antrag, den Kläger als Asylberechtigten nach Art. 16 a GG anzuerkennen, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG bzw. den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, nimmt er in der mündlichen Verhandlung vom 04.10.2018 zurück.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 04.10.2018 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Soweit die Klage hinsichtlich Art. 16 a GG, § 3 Abs. 1 AsylG und § 4 Abs. 1 AsylG zurückgenommen wurde, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage im noch aufrechterhaltenen Umfang Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinsichtlich Afghanistan. In soweit war der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.07.2016 aufzuheben (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (vgl. VGH Bad.-Württ., U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris).

Hierbei ist nicht erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, BVerwGE 147, 8). Wegen der grundlegenden Bedeutung des Art. 3 EMRK wendet das EGMR ihn wegen des absoluten Charakters des Schutzes auch dann an, wenn die Gefahr einer verbotenen Behandlung im Abschiebungszielstaat von Faktoren herrührt, die weder unmittelbar noch mittelbar der Verantwortung der staatlichen Behörden dieses Staates auslöst (vgl. VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05 N./Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2008, 1334 f.). Allerdings ist dann die besonders hohe Schwelle für Art. 3 EMRK zu beachten (vgl. EGMR, U. v. 13.10.2011 - 10611/09 - Hussein/Schweden; juris), so dass es dabei verbleibt, dass § 60 Abs. 7 AufenthG jedenfalls für Krankheiten ausreichend Schutz vermittelt (vgl. VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris).

Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. So können auch schlechte humanitäre Bedingungen eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind (vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - 8319/07 - Sulfi und Elmi/Vereinigtes Königreich -; juris). Es müssen folglich ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dies setzt bei einer Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. BayVG, B. v 30.09.2015 - 13 a ZB 15.30063 -, juris, unter Hinweis auf BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris). Schlechte humane Bedingungen können daher nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen als eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu qualifizieren sein (vgl. auch BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, VGH Bad.-Württ., U. v. 24.07.2013 - A 11 S 697/13 -; EGMR, U. v. 21.01.2011 - 30696/09 - M.S.S./Belgien und Griechenland -; EGMR U. v. 28.06.2011 - 8319/07/11449/07 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich -, alle zitiert nach juris). Es kann sich hierbei aber auch um außergewöhnliche individuelle Umstände bzw. Merkmale handeln, die eine Person mit anderen Personen teilt, die dasselbe Merkmal haben bzw. sich in einer vergleichbaren Lage befinden (vgl. VGH Bad.-Württ., U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris).

Hiervon ist beim Kläger auszugehen. Die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan, insbesondere die unzureichende Versorgungslage, und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen im Fall des Klägers eine solche Intensität auf, dass bei ihm von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen ist.

Im Rahmen des Art. 3 EMRK muss die aufgrund der unzureichenden Versorgungslage drohende Gefahr nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus nach objektiver Betrachtung für den betroffenen Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Die Gefahr muss dem Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, d. h. die für die Verfolgung sprechenden Umstände müssen ein größeres Gewicht haben als die dagegen sprechenden Tatsachen (vgl. VGH Bad.-Württ., U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, unter Hinweis auf BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 -; EGMR U. v. 17.07.2008 – Nr.

25904/07 -, NA./Vereinigtes Königreich; juris). Humanitäre Gründe müssen zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris, unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - Nr. 26565/05, N./Vereinigtes Königreich -). Dass die Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht hierfür nicht aus. Auch nicht, dass er möglicherweise ein Leben am Rande des Existenzminimums führen müsste. Der Ausländer muss hiernach vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland in eine lebensgefährliche Situation geraten, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann (BayVGH, U. v. 12.02.2015 - 13a B 14.30309 -, juris). Eine extreme Gefahrenlage besteht dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert würde (BVerwG, U. v. 29.06.2010 - 10 C 10.09 -, juris). Die Abschiebung müsste zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Betroffenen führen, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte (vgl. VGH Bad-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris).

Ausgehend von den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich derzeit trotz dieser schwierigen Verhältnisse nicht grundsätzlich, dass ein alleinstehender arbeitsfähiger männlicher Rückkehrer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr in eine derart extreme Gefahrenlage geraten würde, dass von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen wäre. Auch ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt sind sie in der Lage, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rande des Existenzminimums zu sichern (BayVGH, B. v. 04.01.2018 – 13a ZB 17.31652 – ; B .v. 29.11.2017 – 13a ZB 17.31251; B. v. 11.04.2017 – 13a ZB 17.30294 – unter Bezugnahme auf U. v. 12.02.2015 – 13a B 14.30309 – und Verweis auf BVerwG, U. v. 31.01.2013 – 10 C 15.12 – NVwZ 2013, 1167, ebenso: OVG NRW, B. v. 14.03.2018 - 13 A 341/189.A -; Nds. OVG, B. v. 25.05.2018 - 9 LA 64/18 -, alle zitiert nach juris). Auch der VGH Baden-Württemberg hat mit Urteilen vom 09. 11.2017 - A 11 S 789/17 –, vom 05.12.2017 - A 11 S 1144/17 –, vom 17.01.2018 - A 11 S 241/17 - entschieden, dass für einen leistungsfähigen, erwachsenen, afghanischen Mann ohne Unterhaltsverpflichtung, der keine familiären oder sozialen Unterstützungsnetzwerke hat, im Allgemeinen, wenn nicht besondere, individuell erschwerende Umstände hinzukommen, in Afghanistan, insbesondere auch in Kabul, trotz der schlechten humanitären Bedingungen und Sicherheitslage keine Gefahrenlage besteht, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinn des Art. 3 EMRK und infolgedessen zu einem Ab-

schiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG führt und dies auch im Falle eines langjährigen Aufenthalts im benachbarten Ausland. Allerdings geht der UNHCR in seiner neusten Stellungnahme vom 30.08.2018 (Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum Seekers from Afghanistan vom 30.08.2018) davon aus, dass sich die Lage in Afghanistan erneut verschlechtert hat und gerade auch in Kabul die Aufnahmekapazitäten äußerst eingeschränkt sind, so dass eine sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich ist.

Die Lebensbedingungen in Afghanistan ergeben sich aus Folgendem:

Afghanistan ist trotz der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und erheblicher Anstrengungen seitens der afghanischen Regierung weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21; v. 31.05.2018, S. 25; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 27) und das ärmste Land der Region (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 19.04.2016, S. 31). Seit der Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes führte der Abzug der internationalen Streitkräfte zu sinkenden internationalen Investitionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21 f.; v. 31.05.2018, S. 25). So sind ausländische Investitionen in der ersten Jahreshälfte 2015 bereits um 30 % zurückgegangen, zumal sich die Rahmenbedingungen für Investoren in den vergangenen Jahren kaum verbessert haben (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22; v. 31.05.2018, S. 25). Die sich verschlechternde Sicherheitslage und politische Ungewissheit, sowie die Reduzierung internationaler Truppen, gemeinsam mit einer schwachen Regierung und Institutionen, haben Wachstum und Beschäftigung gehemmt und seit kurzem zu einer erhöhten Migration geführt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 176; ebenso Stand: 29.06.2018, S. 314). Das rapide Bevölkerungswachstum von rund 2,4 % im Jahr stellt darüber hinaus eine weitere Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21; v. 31.05.2018, S. 25).

Aufgrund der bewaffneten Konflikte ist der Anteil der notleidenden Bevölkerung 2016 um 13 Prozent gestiegen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Die Armutsrate hat sich von 36 % im Jahr 2008 auf 39 % im Jahr 2014 verschlechtert (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 31). Am häufigsten tritt Armut in ländlichen Gebieten auf, wo die Existenz-

grundlage von der Landwirtschaft abhängig ist. Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21; v. 31.05.2018 S. 25). Gerade im ländlichen Raum bleiben die Herausforderungen für eine wirtschaftliche Entwicklung angesichts mangelnder Infrastruktur, fehlender Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und geringem Ausbildungsstand (Analphabetenquote auf dem Land von rund 90 %) aber groß (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 5 f.).

Laut UNHCR sind die humanitären Indikatoren auf einem kritisch niedrigen Niveau: 30 % der Bevölkerung sind auf humanitäre Hilfe angewiesen, 6,3 % sind von ernsthafter Lebensmittelunsicherheit betroffen und 9,1 % der Kinder sterben vor ihrem fünften Geburtstag (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 31; vgl. auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 13), wobei bei letzterem eine Verbesserung zu sehen ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 23). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 23). Für 2018 wird eine Dürre mit erheblichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung vorausgesagt (Auswärtige Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Im Süden und Osten gelten nahezu ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24; v. 31.05.2018, S. 25). Insgesamt wird geschätzt, dass 9,3 Millionen Afghanen 2017 dringend humanitäre Hilfe benötigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Neben der Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen stellt vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 5).

Die Arbeitslosenquote ist seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte Ende 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten hoch, wobei gleichzeitig die Löhne in Gebieten, die von Rückkehrströmen betroffen sind, signifikant gesunken sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Nach Angaben des afghanischen Statistikamtes war die Arbeitslosenquote im Oktober 2015 bereits auf 40 % gestiegen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 22). Die Analphabetenquote

ist hoch und die Anzahl der Fachkräfte gering (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 24). Gerade viele der relativ gut ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, verlassen Afghanistan (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Die Landwirtschaft beschäftigt immer noch geschätzte 60 % der Bevölkerung, erzielt jedoch nur etwa 25 % des Bruttoinlandprodukts. Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 5; v. 31.05.2018, S. 28). Auf Grund kultureller Bedingungen sind Aufnahmen und Chancen außerhalb des eigenen Familien- und Stammesverbandes vor allem in größeren Städten realistischer (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 22).

Der enorme Anstieg an Rückkehrern hat zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte in Afghanistans geführt, da hierdurch viele Afghanen zu der großen Zahl der Binnenvertriebenen hinzukamen, die auf Grund des sich verschlechternden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4). Bis Mitte Dezember 2016 wurden mehr als 530.000 Personen neu durch Konflikte innerhalb Afghanistans in die Flucht getrieben. 2015 sollen es zwischen 400.000 und 450.000 Menschen gewesen sein. Hinzu kommen die bereits vor längerer Zeit Geflüchteten, deren Zahl auf mehr als 1,2 Millionen geschätzt wird (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). Zusätzlich wird von zwischen 700.000 und 1.000.000 Rückkehrern aus Pakistan und aus dem Iran im Jahr 2016 ausgegangen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 184). Im Jahr 2017 kehrten über 610.000 Afghanen aus Pakistan und dem Iran in ihr Heimatland

zurück. Seit 2002 sind laut UNHCR insgesamt 5,8 Millionen afghanischer Flüchtlinge in ihr Heimatland zurückgekehrt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28).

Viele der Afghanen zieht es, insbesondere wegen akuter Kampfhandlungen, ausgefallenen Ernten, Naturkatastrophen, nach Kabul, wo die Einwohnerzahl zwischen den Jahren 2005 und 2015 um 10 % auf ca. 3,5 Millionen Einwohner gestiegen ist und mittlerweile mindestens 4,4 Millionen beträgt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 27 f., UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 33; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 19; nach anderen Schätzungen liegt die Einwohnerzahl inzwischen bei 5-7 Millionen, vgl. Frederike Stahlmann, Überleben in Afghanistan?, Asylmagazin 3/2017).

In Kabul gehört die Wohnraumknappheit aufgrund der massiven Rückkehrströme zu den gravierendsten sozialen Problemen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 27; v. 14.09.2017, S. 28). Die Regierung hat sich jedoch ehrgeizige Reformziele gesteckt und plant unter anderem durch ein Stimulus-Paket Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 06.11.2015, S. 24; Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 22). Afghanistan befindet sich in einem langwierigen Wiederaufbauprozess (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 4; v. 31.05.2018, S. 25). Im Jahr 2016 betrug das Wirtschaftswachstum 1,5 %, im Jahr 2017 2,6 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 19). Die internationale Gemeinschaft unterstützt die afghanische Regierung maßgeblich dabei, die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 22). Mehr als 95 % des afghanischen Budgets stammen auch im Jahre 2016 von der internationalen Staatengemeinschaft (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2). Zum Jahresende 2014 hat das Jahrzehnt der Transformation (2015-2024) begonnen, in dem Afghanistan sich mit weiterhin umfangreicher internationaler Unterstützung zu einem voll funktionsfähigen und fiskalisch lebensfähigen Staat im Dienst seiner Bürgerinnen und Bürger entwickeln soll, wofür Afghanistan verstärkt eigene Anstrengungen zugesagt hat (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 4). Im Mai 2016 startete das Projekt „Casa 1000“, mit dem eine Stromleitung von Tadjikistan nach Afghanistan errichtet und ab 2019 dem Energiemangel begegnet werden soll (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v.

30.09.2016, S. 25). Die Abwertung des Afghani gegenüber dem US-Dollar schreitet allerdings weiter voran, bei gleichzeitiger Deflation (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Nachdem im Jahr 2011 nur 7,5 % der Bevölkerung über eine adäquate Wasserversorgung verfügten, haben im Jahr 2016 46 % Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 25). Im Jahr 2017 sind 25 bis 33 Prozent der afghanischen Bevölkerung ans Energieversorgungsnetz angeschlossen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.9.2017, S. 28). Durch den Bau von Straßen und Flughäfen konnte die infrastrukturelle Anbindung des Landes verbessert werden. Große wirtschaftliche Erwartungen an die zunehmende Erschließung der afghanischen Rohstoffressourcen geknüpft. Mit einem 2014 verabschiedeten Gesetz hierzu wurden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in diesem Bereich verbessert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 177).

Die Situation der Kinder hat sich in den vergangenen Jahren verbessert, so werden mittlerweile rund zwei Drittel aller Kinder eingeschult; der Anteil der Mädchen beträgt mittlerweile 37,5 %, nachdem sie unter der Taliban-Herrschaft fast vollständig vom Bildungssystem ausgeschlossen waren (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 12; v. 31.05.2018, S. 12).

Aufgrund dessen ist im vorliegenden Fall, unabhängig von der Prüfung der Sicherheitslage in Kabul, ein Abschiebungsverbot aufgrund einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK beim Kläger gegeben. Es kann nach einer eingehenden Einzelfallprüfung im Rahmen einer Gesamtschau nicht davon ausgegangen werden, dass er sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan ein Existenzminimum wird erwirtschaften können.

Der Kläger hat zwar den überwiegenden Teil seines Lebens in Afghanistan verbracht und dort acht Jahre die Schule besucht, dort aber keinen Beruf erlernt. Er hat Afghanistan im Alter von 15 Jahren mit seinen Eltern und Geschwistern verlassen und seine Familie auf der Flucht im Iran bzw. in der Türkei verloren. Er weiß nicht wo sie sich derzeit aufhalten, hat keinen Kontakt zu ihnen und auch zu keinen anderen Verwandten in Afghanistan. Der letzte Kontakt zu dem einzigen in Afghanistan zunächst verbliebenen Bruder seines Vaters war telefonisch, vor

ca. drei Jahren von der Türkei aus. Ob sich dieser Onkel heute noch in Afghanistan aufhält, ist dem Kläger nicht bekannt. Aufgrund des jugendlichen Alters des Klägers, der gerade 18 Jahre alt geworden ist, offenbar sehr behütet aufgewachsen ist und in Afghanistan vor seiner Ausreise Schüler war, dort also nie gearbeitet hat, wäre es für ihn extrem schwierig, Strategien für ein Überleben in Afghanistan, etwa in Kabul, zu entwickeln. Angesichts seiner persönlichen und beruflichen Unerfahrenheit und der Tatsache, dass er das Land vor über 4 Jahren im Alter von 15 Jahren verlassen hat und sich dort vieles seit dem ungünstig entwickelt hat, dürfte es ihm nicht möglich sein, sich auf dem hart umkämpften Arbeitsmarkt in Kabul oder auch in einer anderen Großstadt gegen seine Konkurrenten durchzusetzen, zumal er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan dort ohne familiären Rückhalt oder verwandtschaftliche Strukturen ganz auf sich alleine gestellt wäre.

Die Klage hat damit hinsichtlich § 60 Abs. 5 AufenthG Erfolg. Die Beklagte war zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan für den Kläger vorliegen. Die Abschiebungsandrohung des streitgegenständlichen Bescheides war nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO insoweit aufzuheben, als dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154, 155 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung:

Das Urteil ist hinsichtlich Nr. I unanfechtbar.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten im Übrigen die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Fräßle